

Anwalt- und Notarverein Dortmund e.V.

Dortmund, im Dezember 2020

Rechtsberatungsstelle beim Amtsgericht Dortmund

Sehr geehrte Vereinsmitglieder,

das Ministerium der Justiz des Landes NRW hat mit dem Landesverband NRW im DAV eine Vereinbarung über die Pilotierung anwaltlicher Beratungsstellen bei den Amtsgerichten getroffen, die während der Erprobungsphase zunächst bis zum 31.12.2021 befristet ist.

Unser Anwaltverein beteiligt sich an dieser Pilotierung. Zum einen wird im Zusammenschluss mit den anderen an der Pilotierung beteiligten Anwalt- und Notarvereinen in NRW der hohe Qualitätsstandard unserer Rechtsberatung für einkommensschwache Bürgerinnen und Bürger betont. Zum anderen erhalten die anwaltlichen Beraterinnen und Berater nunmehr eine fixe Vergütung für Ihre Tätigkeit.

Die Rechtsberatung wird weiterhin dienstags und freitags jeweils von 10.00 - 12.00 Uhr beim Amtsgericht Dortmund, Zimmer 1.076, durchgeführt. Wir werden - so wie immer - die Anwälte dafür einteilen. Wir sind durch die geschlossene Vereinbarung verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass die Beratungsstelle während der Öffnungszeiten durchgehend besetzt ist.

Die/Der Rechtssuchende muss sich vor der Beratung **keinen Berechtigungsschein bei der Rechtsantragsstelle holen.**

Folgende Neuerungen treten ab Januar 2021 in Kraft:

Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Beratungsstelle

Die Berechtigung zur Inanspruchnahme der Beratungshilfe wird selbständig durch die/den beratende/n Rechtsanwältin/-anwalt anhand des **Formlars 1** geprüft.

Eine Beratungsleistung wird nur erbracht, wenn der oder dem Rechtssuchenden Prozesskostenhilfe nach den Vorschriften der ZPO ohne Raten zu gewähren wäre (§ 1 Abs. 2 S. 1 BerHG) und die Inanspruchnahme der Beratungshilfe nicht mutwillig erscheint (§ 1 Abs. 1 Nr 3 BerHG).

Für jede/n Rechtssuchende/n muss abschließend das Formular 2 ausgefüllt werden und **gemeinsam mit Formular 1 an unsere Geschäftsstelle übermittelt werden.**

Sofern die Rechtsangelegenheit in der Beratungsstelle noch nicht abschließend erledigt werden kann, beachten Sie bitte die entsprechenden Ausführungen in dem nachfolgenden Abschnitt „Vergütung und Abrechnung“. Im übrigen bitten wir Sie, regelmäßig darauf zu bestehen, dass die Bedürftigkeit von der/dem Rechtssuchenden möglichst nachgewiesen wird (Hartz IV-Bescheid, Rentenbescheid, Kontoauszug etc.).

Das **Formular 3** ist für die/den Rechtssuchenden bestimmt und kann ihr/ihm ggf. ausgehändigt werden.

Nutzung von juris

Die beratenden Rechtsanwältinnen/-anwälte erhalten Zugangsdaten für die Nutzung von juris. Der Anwalt- und Notarverein Dortmund e.V. ist verpflichtet, die Zugangsdaten nur an die Rechtsanwältinnen/-anwälte weiterzugeben, die für die Beratungsstelle tätig sind und diese zu verpflichten, die Zugangsdaten ausschließlich im Rahmen ihrer Tätigkeit für die anwaltliche Beratungsstelle zu verwenden. Um das zu gewährleisten, erhält jede/r Rechtsanwältin/-anwalt eine eigene Zugangsnummer und muss sich schriftlich dazu verpflichten. Die Verpflichtungserklärung erhalten Sie in der Anlage. Wir bitten um Unterzeichnung und Rücksendung an uns.

Vergütung und Abrechnung

Die in der Beratungsstelle tätigen Rechtsanwältinnen/-anwälte erhalten aus der Staatskasse eine Vergütungspauschale in Höhe von 50,00 € für jede angefangene Stunde der Beratungstätigkeit. Soweit eine zeitlich über die festgelegten Öffnungszeiten hinausgehende Beratung erforderlich ist, erhöht sich die Vergütung um 25,00 € je abgelaufene halbe Stunde. Die Beträge verstehen sich einschließlich Umsatzsteuer.

Weitere Auslagen werden nicht erstattet. Es besteht auch kein darüber hinausgehender Vergütungsanspruch gegenüber dem Rechtssuchenden. Die bisher vom Rechtssuchenden zu zahlenden 15,00 € entfallen.

Die/Der Beratende rechnet die Vergütung unmittelbar gegenüber dem Amtsgericht Dortmund ab (**Formular 4**). Das Formular ist direkt im Anschluss an die Rechtsberatung in Zimmer 1.079 beim Amtsgericht Dortmund abzugeben.

Wird im Rahmen einer Beratung in der Beratungsstelle ein Berechtigungsschein vorgelegt und der Rechtssuchende in der Beratungsstelle abschließend beraten, wird der Berechtigungsschein eingezogen und der Amtsgerichtsleitung gemeinsam mit der Abrechnung (**Formular 4**) übermittelt. Eine zusätzliche Abrechnung der Beratung über den Berechtigungsschein erfolgt in diesem Fall nicht.

Der Fall ist denkbar, dass eine Rechtsangelegenheit in der Beratungsstelle nicht abschließend erledigt werden kann, etwa weil noch andere Erkenntnisquellen (z.B. Internetrecherche, Fachliteratur, Gesetzeskommentare, Urteilsrecherche etc.) herangezogen werden müssen, eine Vertretung im Rechtsverkehr nach außen oder die Tätigkeit einer/s spezialisierten Rechtsanwalts/-wältin erforderlich werden.

Dann ist die Beratung oder ggf. Vertretung in der Kanzlei des/der beratenden Rechtsanwalts/Rechtsanwältin fortzusetzen bzw. durchzuführen. In diesen Fällen kann die zusätzliche Beratung bzw. Vertretung selbstverständlich über den schon vorhandenen oder noch zu beantragenden Berechtigungsschein abgerechnet werden.

Haftung

Die Rechtsanwältinnen/-anwälte sind in der Beratungsstelle in Ausübung ihres Anwaltsberufs in eigener Verantwortung tätig. Die Rechtssuchenden schließen einen Vertrag über anwaltliche Beratungsleistungen in der Beratungsstelle ausschließlich mit der/dem beratenden Rechtsanwältin/-anwalt. Ansprüche gegen das Land NRW, den Landesverband sowie den örtlichen Anwaltverein für Schäden, die infolge fehlerhafter oder unvollständiger Beratungshilfe entstehen, bestehen nicht.

Die Rechtssuchenden sind auf diesen Aspekt hinzuweisen (s. auch **Formular 1**).

Statistik

Die/der tätige Rechtsanwältin/-anwalt füllt **für jeden Rechtssuchenden die Formulare 1 + 2** aus und lässt diese **zeitnah dem Anwaltverein Dortmund** zukommen.

Der Anwaltverein ist verpflichtet, sowohl dem Landesverband als auch der Landesjustizverwaltung eine jährliche Statistik zukommen zu lassen.